

1 Jahr EU Datenschutz-Grundverordnung: Erfahrungsaustausch und weiteres Vorgehen

Datenschutz in sozialen Einrichtungen und Diensten - Aufgabenverteilung zwischen Leitung und Datenschutzbeauftragten



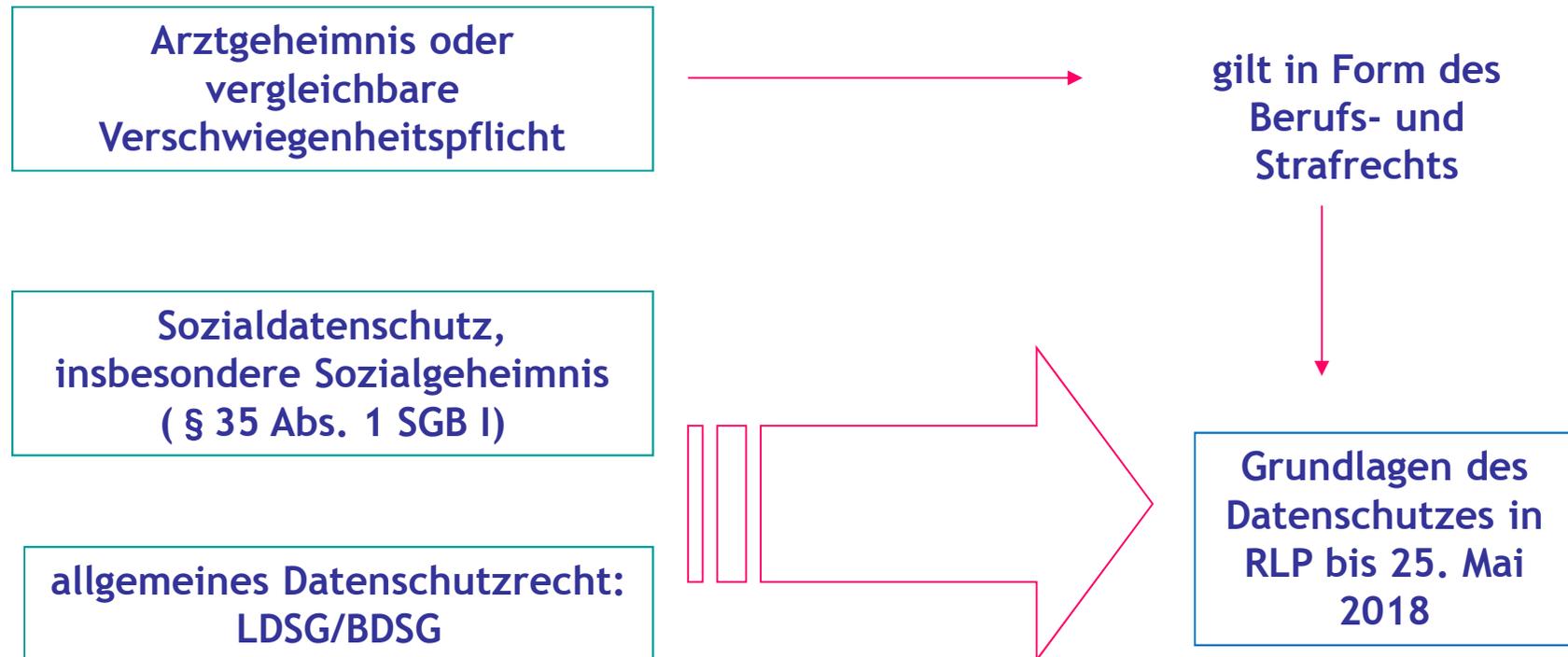
Foto: Pixabay

☑ Ausgangslage Mai 2019

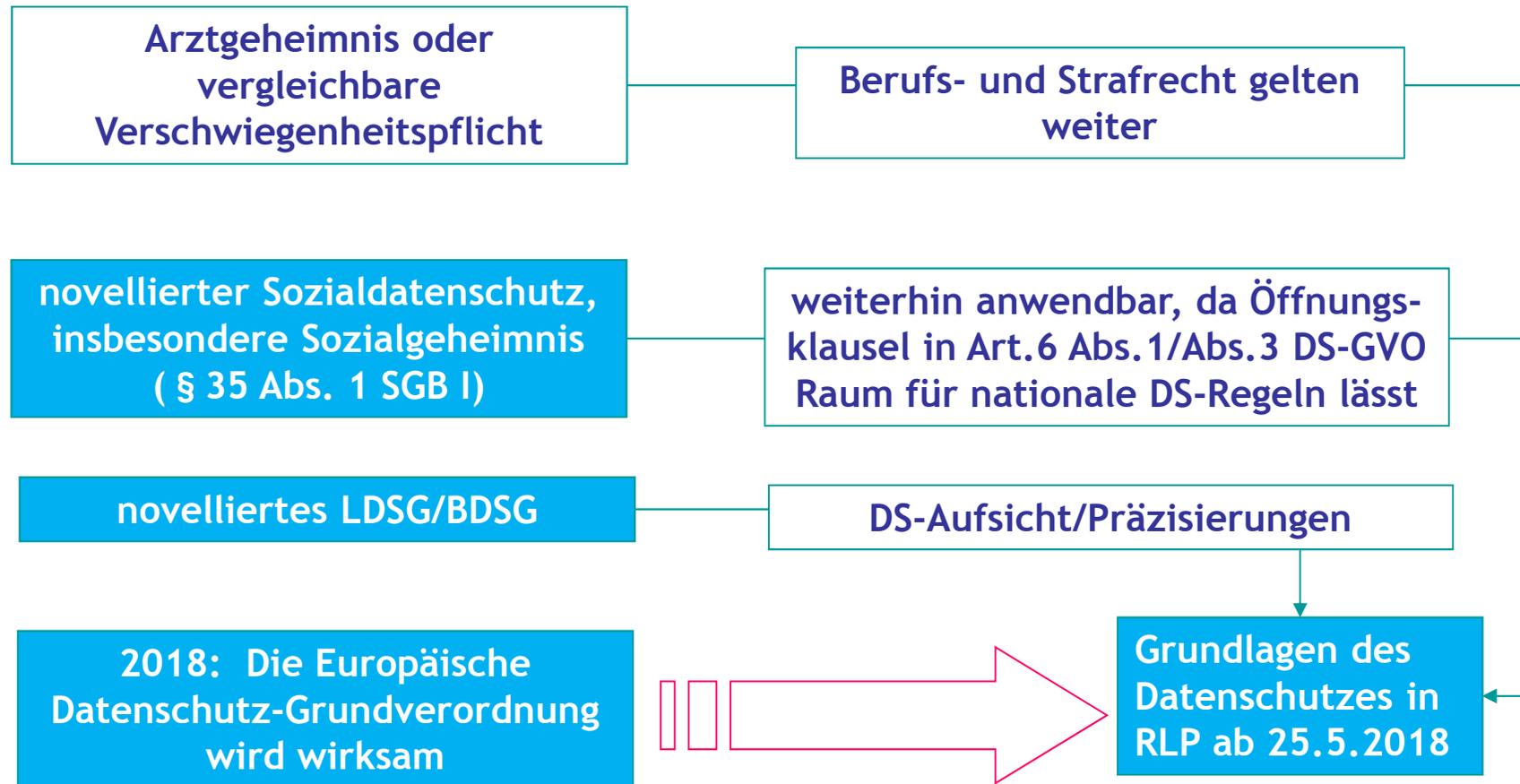


Foto: Pixabay

Ausgangslage Mai 2019



Ausgangslage Mai 2019



- ☑ Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht



Foto: Pixabay

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Institution eines Datenschutzbeauftragten (DSB)

Wo kann ich mich grundsätzlich und ausführlich über die Aufgaben und Befugnisse des DSB nach der DS-GVO informieren?

- ☑ Art. 37-39 DS-GVO
- ☑ Working-Paper 243 der Art. 29-Gruppe mit Annexpapier (wird seit Mai 2018 als Leitlinie behandelt und enthält eine Interpretation der Vorgaben der DS-GVO zum DSB)
- ☑ Ergänzend für n-ö Stellen: § 38 BDSG
- ☑ Homepage des LfDI RP (www.datenschutz.rlp.de), dabei insbesondere Themenbereich „Datenschutz für Vereine“
- ☑ ...

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine/#c2512

**DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT**
Rheinland-Pfalz

ÜBER UNS | BÜRGERINNEN / BÜRGER | WIRTSCHAFT | VERWALTUNG | SERVICE

Vereine

Vereine



Nicht nur Unternehmen, Behörden und Institutionen sind verpflichtet, die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes bis zum 25. Mai 2018 umgesetzt zu haben, sondern auch alle Vereine, einschließlich der gemeinnützigen, nicht eingetragenen oder nicht rechtsfähigen Vereine. Angefangen vom Mitgliedsantrag über Einladungen zu Veranstaltungen oder Mitgliederversammlungen bis hin zum Internetauftritt eines Vereins – im Vereinsleben gibt es viele Szenarien, in denen personenbezogene Daten, wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum oder Geschlecht verarbeitet werden.

Vieles ist, insbesondere in Deutschland, mit dem neuen Datenschutzrecht beim Alten geblieben. Vorhandene Strukturen und Prozesse in Vereinen, die sich an dem alten Datenschutzrecht orientiert haben, zahlen sich aus. Hier sind oft nur wenige Anpassungen notwendig. Vereine hingegen, die das Thema Datenschutz bislang vernachlässigt haben, haben viel nachzuholen, um ihre Organisation datenschutzgerecht zu gestalten.

Machen Sie eine Bestandsaufnahme: Welche Mitgliedsdaten, Ergebnislisten von Wettkämpfen und auch Beschäftigendaten liegen im Verein vor? Wofür werden sie verwendet (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung, Lohnabrechnung, Einladungen, Newsletter, Betrieb der Vereinswebsite, Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der Vereinswebsite)?

Verfahren Sie dann nach den folgenden Hinweisen, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz zusammengestellt hat: [Die 10 wichtigsten Hinweise für Vereinsvorstände und andere Personen, die mit dem Datenschutz in Vereinen befasst sind](#)

Die am häufigsten von Vereinen gestellten Fragen werden nachfolgend beantwortet.

Häufig gestellte Fragen

Weitere Fragen/Antworten

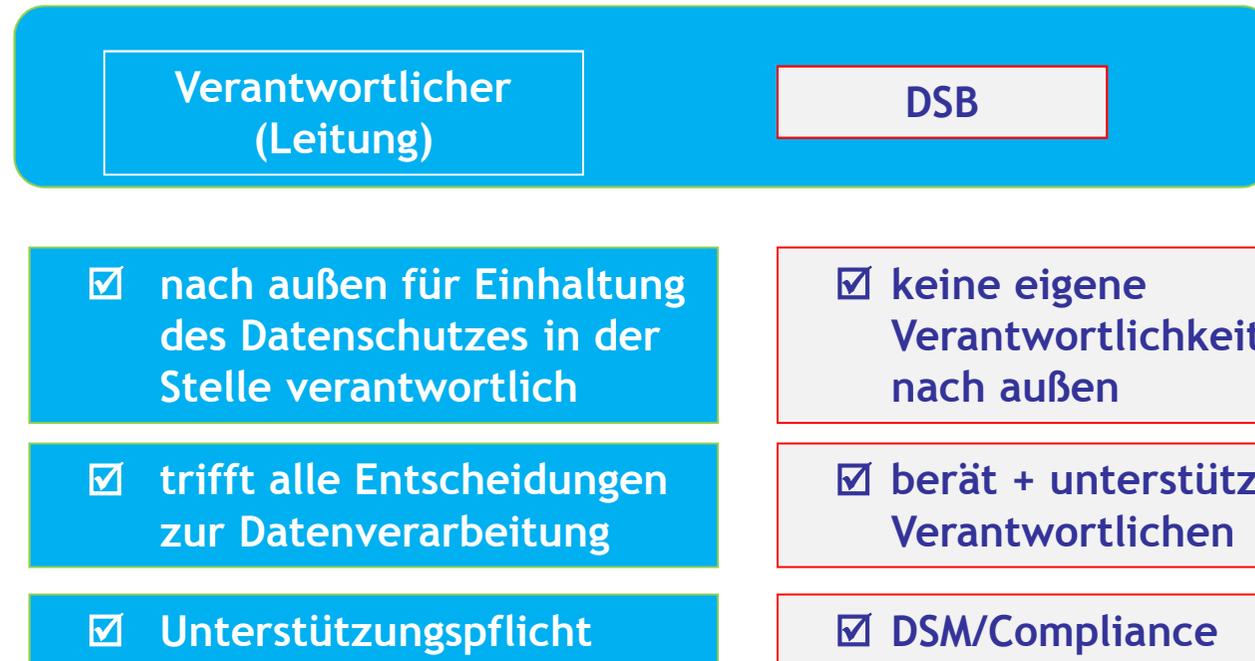
[Übersicht der FAQ zu weiteren Themengebieten](#)

Formulare / Muster / Beispiele

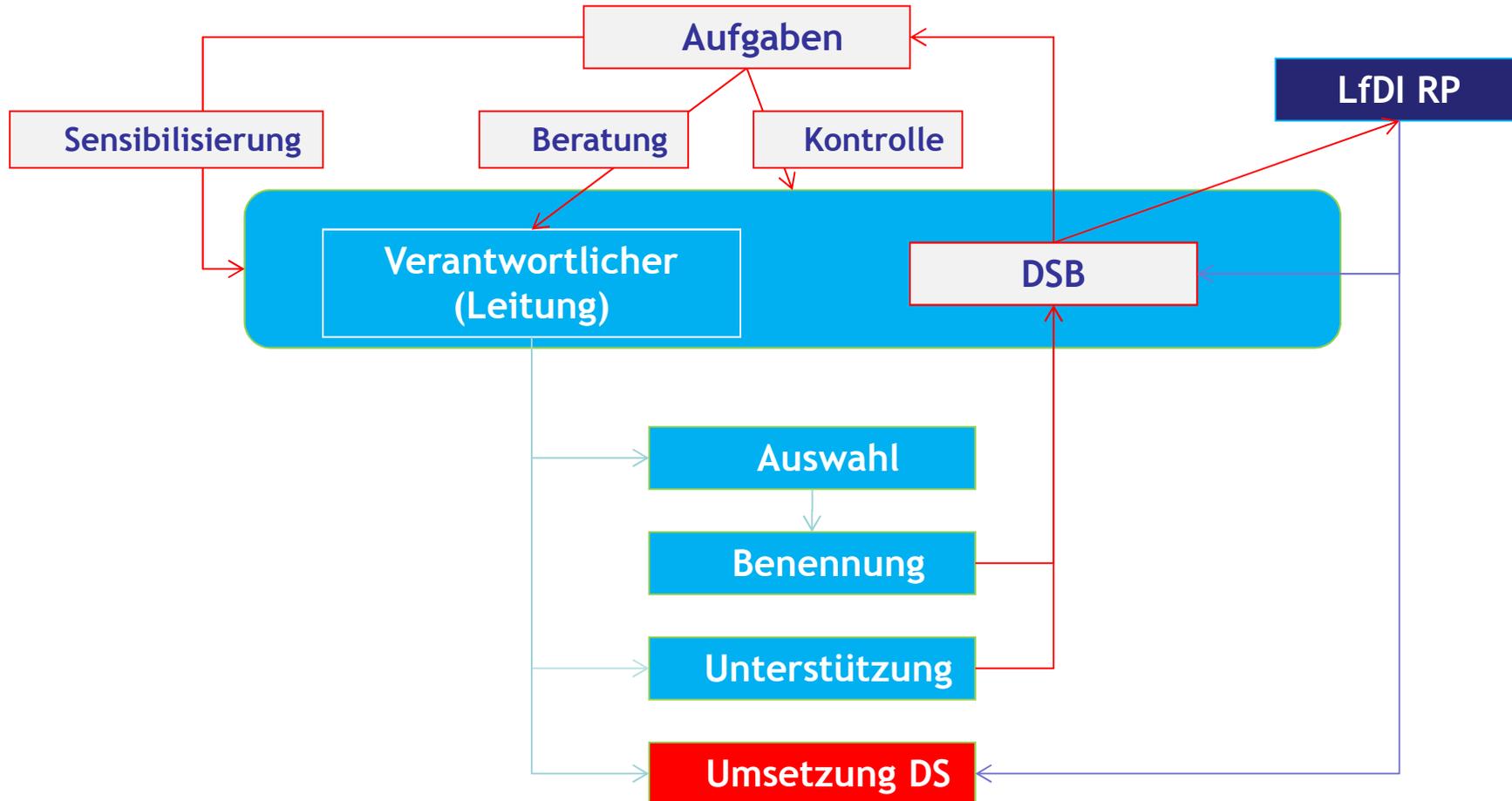
- [Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet](#) (Quelle: LfDI Baden-Württemberg)
- [Beispiel für die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO](#)
- [Musterdatenschutzerklärung für eine Webseite](#)
- [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten allgemein](#)
- [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Vereine](#) (Quelle: LDA Bayern)

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Abgrenzung Verantwortlicher - Datenschutzbeauftragter



Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht



Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Pflicht zur Benennung eines DSB

Art. 37 Abs. 1 DS-GVO

Einführung einer unmittelbaren Pflicht zur Benennung eines DSB
für die in der Regelung beschriebenen Stellen



Art. 37 Abs. 4 DS-GVO:

Möglichkeit der freiwillige Benennung eines DSB bei den Stellen, die
nicht von Art. 37 Abs. 1 DS-GVO erfasst werden
(wenn nicht nach BDSG bereits Benennungspflicht besteht)

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Pflicht zur Benennung eines DSB

Art. 37 Abs. 1 DS-GVO

Einführung einer unmittelbaren Benennungspflicht:

- ☛ wenn die DV von Behörde oder öff. Stelle durchgeführt wird (Ausnahme: Justiz)
- ☛ wenn Kerntätigkeit des Verantwortlichen/AN in Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art/Umfang und/oder Zwecke eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung von Personen erforderlich machen
- ☛ wenn Kerntätigkeit des Verantwortlichen/AN in umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO) oder von pb Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DS-GVO) besteht

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Pflicht zur Benennung eines DSB

Art. 37 Abs. 1 DS-GVO

Einführung einer unmittelbaren Benennungspflicht:

☛ wenn (Muss bei den Mitgliedern des PW im Einzelfall geklärt werden; (Justiz))

☛ wenn (Soweit DV nur Nebentätigkeit ist, greift Art. 37 Abs. 1 lit. c nicht; (Unterstützungspflicht))
vorgä (Beispiele für Benennungspflicht nach Art. 37 Abs. 1 lit. c:
umfa (Krankenhaus, größere Gesundheitseinrichtungen, Beratungsstellen
erforderlich machen



☛ wenn Kerntätigkeit des Verantwortlichen/AN in umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DS-GVO) oder von pb Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DS-GVO) besteht

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Pflicht zur Benennung eines DSB

wie bisher! →

- ☑ nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG:
bei allen Stellen ab einer Mitarbeiterzahl von 10 Beschäftigten, die ständig pb Daten automatisiert verarbeiten
- ☑ nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG:
wenn Verantwortlicher Pflicht zur Durchführung einer DSFA unterliegt oder pb Daten geschäftsmäßig zu best. Zwecken verarbeitet werden

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Freiwillige Benennung eines DSB

Art. 37 Abs. 4 DS-GVO



Möglichkeit der freiwilligen Benennung eines DSB, wenn sich weder aus DS-GVO noch BDSG bereits eine Benennungspflicht ergibt

- ☑ für Unternehmen/sonstige nichtöffentliche Stellen
- ☑ für Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder AN vertreten



Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Zeitpunkt und Form der Benennung eines DSB

- ☑ Da weder die DS-GVO noch das BDSG-neu eine Frist zur Benennung des DSB enthalten, hat die Benennung unverzüglich zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- ☑ Der Wortlaut der DS-GVO spricht nur noch von einer Benennung des DSB. Eine schriftliche Benennung ist zukünftig daher nicht mehr erforderlich. Gleichwohl empfiehlt sich weiterhin eine Dokumentation der Benennung mit Angabe zentraler Inhalte wie z.B. Beginn, Aufgabenumfang und bereit gestellte Zeit- und Sachressourcen.
- ☑ Die Benennung wird zukünftig vor allem durch die interne und externe Veröffentlichung der Kontaktdaten sowie die Mitteilung an die Aufsichtsbehörden vollzogen.

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen,
die zum DSB benannt werden soll?

Art. 37 Abs. 5 DS-GVO

berufliche Qualifikation u. Fachwissen

- ↪ zur Übernahme der Funktion des DSB beruflich qualifiziert
- ↪ Fachwissen, das auf dem Gebiet des DS-Rechts und der DS-Praxis vorhanden ist

Externer DSB: Art. 37 Abs. 6 DS-GVO

- ↪ Datenschutzbeauftragter kann auch ein Dienstleister sein

Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben n. Art. 39

- ↪ Unterrichtung und Beratung
- ↪ Überwachung der Einhaltung der DS-GVO
- ↪ Beratung/Überwachung DS-Folgenabschätzung
- ↪ Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- ↪ Anlaufstelle für Aufsichtsbehörde
- ↪ verantwortliche Stelle stellt sicher, dass kein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben entsteht (Art. 38 Abs. 6 DS-GVO)



Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Welche Voraussetzungen muss die Person erfüllen,
die zum DSB benannt werden soll?

Fazit: keine dezidierte Beschreibung der Qualifikationen des DSB; wichtig sind:

- ☛ Kenntnisse des DS-Rechts
- ☛ Kenntnisse technisch-organisatorischer Maßnahmen und Verfahren
- ☛ Fähigkeit zur Rechtsumsetzung
- ☛ Fähigkeit zum Datenschutzmanagement, insbesondere Fähigkeit zum Risiko-Management, vgl. Art. 39 Abs. 2 DS-GVO iVm EW 77 (risikoorientierte Aufgabenwahrnehmung des DSB)
- ☛ Kommunikationsfähigkeit

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Neben DSB-Tätigkeit noch andere Tätigkeit möglich?

☛ ausdrückliche Regelung in Art. 38 Abs. 6 DS-GVO:

Der DSB kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen.

Im Falle einer Teilzeit-Ausübung muss der Verantwortliche allerdings sicherstellen, dass die sonstigen Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DS-GVO).

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

10 Welche „anderen Aufgaben und Pflichten“ (Artikel 38 Absatz 6) eines DSB können einen **Interessenkonflikt** zur Folge haben?

Der DSB darf innerhalb der **Einrichtung** insbesondere **keine Position innehaben**, welche es mit sich bringt, dass er die **Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt**. Aufgrund der jeder Einrichtung eigenen strukturellen Unterschiede ist diese Frage fallweise zu betrachten.

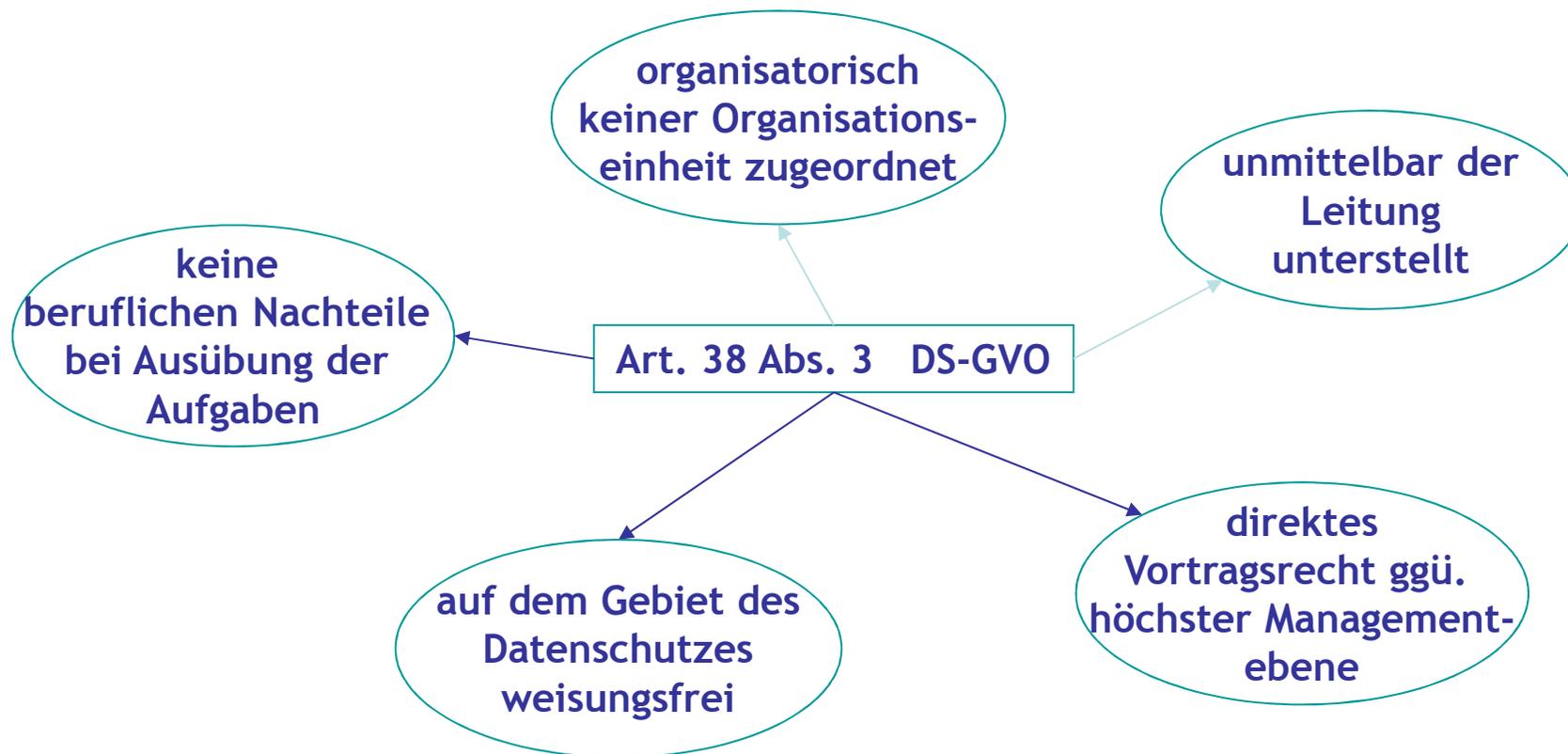
Als Faustregel lassen sich zu den mit Interessenkonflikten einhergehenden Positionen solche des leitenden Managements (wie etwa Leiter des Unternehmens, Leiter des operativen Geschäftsbereichs, Finanzvorstand, leitender medizinischer Direktor, Leiter der Marketingabteilung, Leiter der Personalabteilung oder Leiter der IT-Abteilung) zählen, jedoch auch hierarchisch nachgeordnete Positionen, wenn die betreffenden Funktionen oder Aufgabenfelder die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Datenverarbeitung mit sich bringen.

Weitere Informationen finden sich in Abschnitt 3.5 der Leitlinien.

Quelle: Annexpapier zum WP 243

Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Stellung des DSB



Auswahl und Benennung des DSB/Unterstützungspflicht

Pflichten der verantwortlichen Stelle und des Auftragverarbeiters

Art. 38 DS-GVO:
Pflichten von verantwortlicher
Stelle und Auftragverarbeiter

und zusätzlich:

Art. 37 Abs. 7 DS-GVO:
Kontaktdaten des DSB werden
veröffentlicht und der
Aufsichtsbehörde mitgeteilt

⇒ stellen sicher, dass DSB frühzeitig in DS-Fragen eingebunden wird (Art.38 Abs.1)

⇒ unterstützen den DSB durch Bereitstellung der erford. Ressourcen und Zugang zu Daten und DV-Vorgängen (Art. 38 Abs.2)

⇒ stellen sicher, dass DSB bei Aufgabenerf. keine Anweisungen erhält (Art.38 Abs. 3)

⇒ dürfen DSB nicht wg. Aufgabenerfüllung abberufen oder benachteiligen (Art.38 Abs.3)

⇒ stellen sicher, dass DSB ggü. der höchsten Managementebene berichtet (Art.38 Abs.3)

⇒ stellen sicher, dass sonstige Aufgaben nicht zu Interessenkonflikt führen (Art. 38 Abs.6)

☑ Die Aufgaben eines DSB



Foto: Pixabay

Die Aufgaben eines DSB

Aufgaben und Pflichten eines DSB

Art. 39 DS-GVO

Berichts-, Beratungs-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben

Risikoorientierte Ausübung der Tätigkeit des DSB : Art. 39 Abs. 2 DS-GVO

Der DSB trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Die Aufgaben eines DSB

**risikoorientierte
Aufgabenerfüllung
(Art. 39 Abs. 2 DS-GVO)**

- ☑ Die DS-GVO beschreibt nicht nur einen Aufgabenkatalog, sondern gibt dem DSB auch gleich eine Maxime zur Aufgabenerfüllung an die Hand:

Der DSB trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko für die Betroffenen gebührend Rechnung. Dabei berücksichtigt er die Art und den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung.

D.h.: Je schutzbedürftiger die Daten, desto intensiver muss sich der DSB mit der DV befassen.

Die Aufgaben eines DSB

4.4. Risikobasierter Ansatz

Artikel 39 Absatz 2 sieht vor, dass der DSB „dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung [trägt], wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt“.

Dieser Artikel bezieht sich auf einen allgemeinen, auf dem gesunden Menschenverstand basierenden Grundsatz, der für viele Aspekte der Alltagstätigkeit eines DSB von Belang sein kann. Im Wesentlichen verpflichtet er den DSB, seine Tätigkeiten nach Priorität zu ordnen und seine Anstrengungen auf Fragen zu konzentrieren, von denen größere Bedrohungen für den Datenschutz ausgehen. Dies bedeutet keineswegs, dass er die Überwachung der Vorschrifteneinhaltung bei vergleichsweise weniger risikobehafteten Datenverarbeitungsvorgängen vernachlässigen sollte, sondern besagt, dass er sich in erster Linie auf die Bereiche konzentrieren sollte, von denen ein höheres Risiko ausgeht.

Dieser selektive, pragmatische Ansatz soll DSB dabei helfen, Verantwortliche darüber zu beraten, nach welcher Methodik bei einer DS-Folgenabschätzung vorgegangen werden sollte, welche Bereiche einer internen oder externen Datenschutzprüfung unterzogen werden sollten, welche internen Schulungsmaßnahmen für leitende oder sonstige mit Datenverarbeitungstätigkeiten befasste Mitarbeiter durchgeführt werden sollten und welchen Datenverarbeitungsvorgängen mehr Zeit und Ressourcen gewidmet werden sollten.

Quelle: WP 243



Die Aufgaben eines DSB

Dokumentationsgebot des DSB

Der DSB sollte im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung seine Tätigkeiten soweit wie möglich dokumentieren. Dies sollte u.a. den Austausch mit der Leitung, von dem DSB getroffene Priorisierungen, beabsichtigte und durchgeführte Maßnahmen wie z.B. erteilte Hinweise sowie an ihn herangetragene Beratungswünsche einschließlich abgegebener Bewertungen umfassen.

Die Dokumentation dient dem eigenen Schutz und trägt zudem zur Kontinuität und Nachvollziehbarkeit des bei der Stelle betriebenen DS-Managements bei. Im Falle von Prüfungen durch die Datenschutzaufsicht kommt der Dokumentation ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu (vgl. Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).

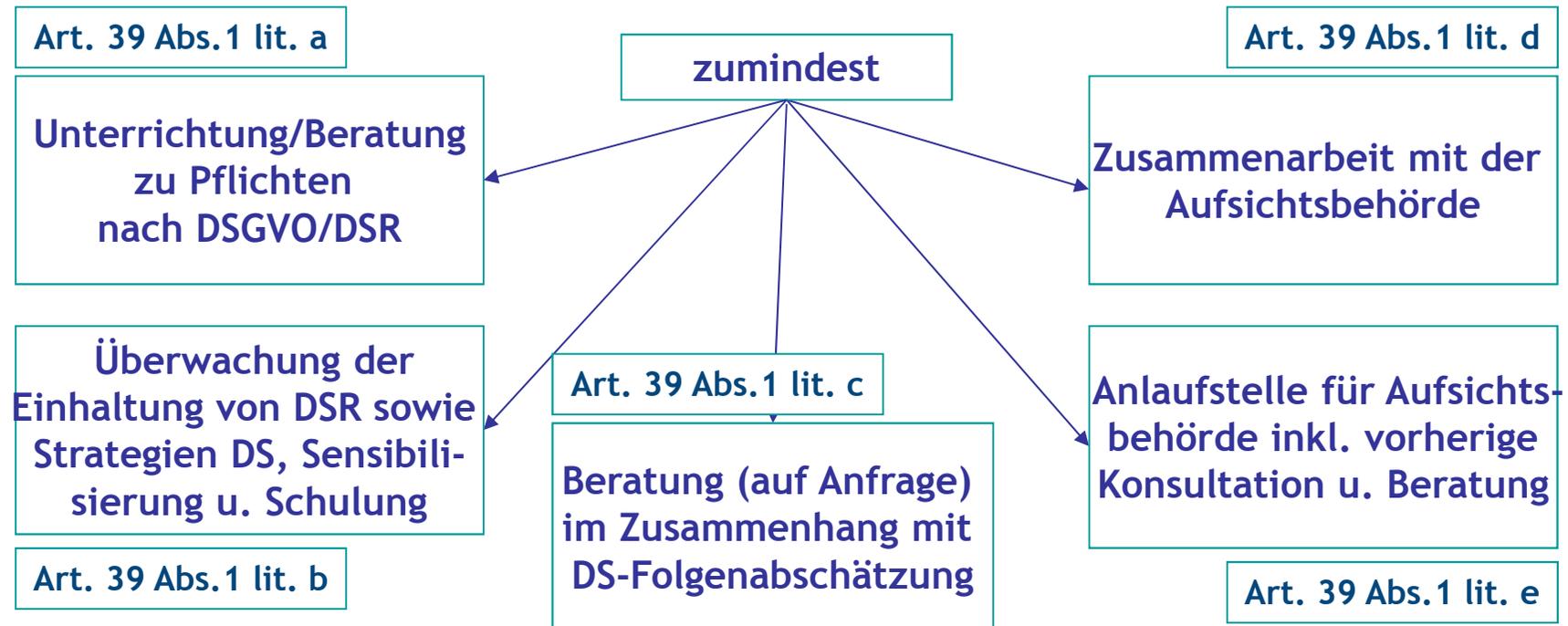


Die Aufgaben eines DSB

Aufgaben und Pflichten eines DSB

Art. 39 DS-GVO

Berichts-, Beratungs-, Kontroll- und Koordinationsaufgaben



Die Aufgaben eines DSB

Unterrichtung und Beratung

- ☑ DSB muss über einschlägige datenschutzrelevante Vorschriften und Vorgänge informieren und darüber hinaus Mittel und Wege zur Behandlung bestehender dsr Probleme vorschlagen.
- ☑ Die Pflicht besteht gegenüber der obersten Unternehmens- oder Managementebene, aber auch gegenüber Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen.
- ☑ Es besteht eine enge Verbindung zwischen der Unterrichtungs- und Beratungspflicht und dem Recht des DSB, unmittelbar der höchsten Management- oder Leitungsebene zu berichten.

Die Aufgaben eines DSB

Überwachung d. Einhaltung des DSR sowie Strategien

- ☑ Der DSB kontrolliert die Einhaltung des DSR. Hierzu gehören neben dem allgemeinen DSR aus DS-GVO und BDSG auch bereichsspezifische Vorgaben zum Datenschutz wie z.B. des SGB.
- ☑ DSB obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der Strategien bzw. internen Regeln zum Schutz personenbezogener Daten, die sich Unternehmen selbst auferlegen (z.B. Betriebsvereinbarungen, Handlungsanweisungen, Dienstvereinbarungen, Industriestandards, Code of Conducts usw.).



Die Aufgaben eines DSB

4.1. Überwachung der Einhaltung der DS-GVO

Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b überträgt dem DSB unter anderem die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der DS-GVO. Erwägungsgrund 97 besagt ferner, dass *„der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der internen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person unterstützt werden“* sollte.

Im Rahmen dieser Überwachungspflicht sind DSB insbesondere befugt,

- Informationen zur Ermittlung von Datenverarbeitungstätigkeiten zu sammeln,
- die Einhaltung der Vorgaben bei Datenverarbeitungstätigkeiten zu analysieren und zu kontrollieren,
- den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu unterrichten und zu beraten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten.

Überwachung der Einhaltung bedeutet nicht, dass der DSB im Fall der Nichteinhaltung persönlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Aus der DS-GVO geht klar hervor, dass es Sache des Verantwortlichen – und nicht des DSB – ist, *„geeignete technische und organisatorische Maßnahmen [umzusetzen], um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt“* (Artikel 24 Absatz 1). Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fällt somit in den Aufgabenbereich des Verantwortlichen und nicht in den des DSB.

Quelle: WP 243



Die Aufgaben eines DSB

12 Kann der DSB für Verstöße gegen die DS-GVO persönlich zur Verantwortung gezogen werden?

Nein, **DSB tragen im Falle der Nichteinhaltung der DS-GVO keine persönliche Verantwortung.** Aus der DS-GVO geht klar hervor, dass es Sache des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ist, sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt (Artikel 24 Absatz 1). Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.

Quelle: Annexpapier zum WP 243

Die Aufgaben eines DSB

Überwachung d.
Einhaltung des DSR
sowie Strategien



Beispiele:

Art. 28 Abs. 3 DS-GVO:

DSB überwacht, ob Einbindung eines Dienstleisters in die DV nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 DS-GVO und auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt, der die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO erfüllt.

Art. 32 Abs. 1d DS-GVO:

DSB überwacht, ob verantwortliche Stelle ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit technisch-organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung installiert hat.



Die Aufgaben eines DSB

Überwachung d.
Einhaltung des DSR
sowie Strategien



Beispiele:

Art. 30 DS-GVO:

Das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist nach der DS-GVO nicht Aufgabe des DSB. Er hat lediglich zu kontrollieren, dass ein solches geführt und aktuell gehalten wird.

Es ist allerdings möglich, dass dem DSB die Aufgabe zum Führen des Verzeichnisses von der Hausleitung übertragen wird.



Die Aufgaben eines DSB

Überwachung der Sensibilisierung und Schulung

- ☑ Der Aufgabe, Mitarbeiter zu sensibilisieren und zu schulen, kommt besondere Bedeutung zu: Die mit der DV beschäftigten Personen müssen entsprechend geschult, regelmäßig an die Einhaltung der Vorschriften erinnert und über akute Gefahren informiert werden.

- ☑ Welche Anforderungen an Schulungsmaßnahmen u.ä. zu stellen sind, hängt vom Einzelfall ab. Dabei können eine Rolle spielen:
 - Umfang der Datenverarbeitung
 - Verarbeitung besonders schutzbedürftiger Daten (Art. 9 DS-GVO)
 - Zugang- und Zugriffsmöglichkeiten zu pb Daten
 - Anwendung bereichsspezifischen Datenschutzrechts

☑ Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts



Foto: Pixabay

Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Das „Datenschutz-Grundrecht“:

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. (...)

Das Grundrecht gewährleistet insoweit **die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

Dieses **Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“** ist nicht schrankenlos gewährleistet. (...) Grundsätzlich muss (...) der Einzelne **Einschränkungen** seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.“

Auszug aus dem Volkszählungs-Urteil des BVerfG vom 15.12. 1983

Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Das „Datenschutz-Grundrecht“:

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner Daten voraus.“

= Einwilligung

Das Grundrecht gewährleistet insoweit **die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

Dieses **Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“** ist nicht schrankenlos gewährleistet. (...) Grundsätzlich muss (...) der Einzelne **Einschränkungen seines Rechts** auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn diese dem Allgemeininteresse dienen.“

= gesetzliche DV-Befugnis

Auszug aus dem Volkszählungs-Urteil des BVerfG vom 15.12. 1983



Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage
(in Gesetz oder aufgrund
eines Gesetzes)

oder

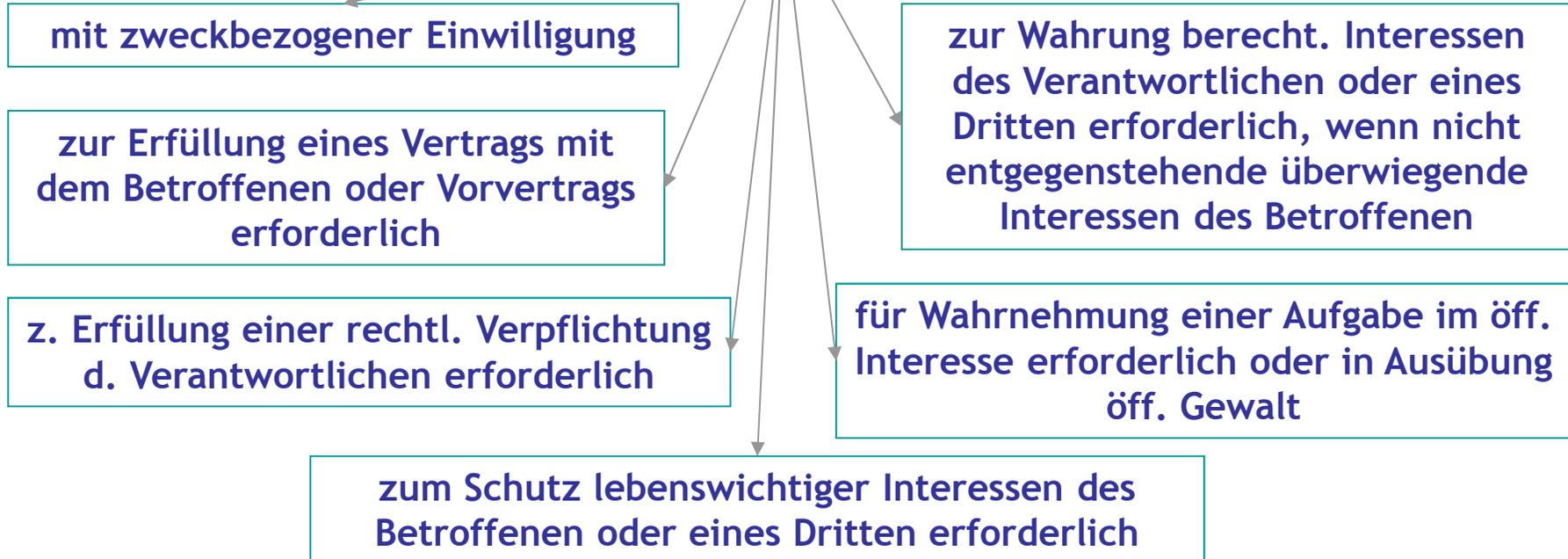
Einwilligung
(beachte Anforderungen
an wirksame Einwilligung)

Achtung: sofern eine Rechtsgrundlage eine DV zulässt, wäre die Einholung einer Einwilligung unzulässig. Denn der Betroffene kann nach dem Willen des Gesetzgebers dann nicht mehr über sein Grundrecht verfügen.

Deshalb muss vor jeder DV zunächst geprüft werden, ob eine gesetzliche Befugnis vorliegt. Nur wenn das nicht der Fall ist, darf eine Einwilligung eingeholt werden.

Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 6 DS-GVO



Beachte: Öffnungsklausel Art. 6 Abs. 2 DS-GVO (insbesondere lit. c und e)



Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DS-GVO

Grundsatz Art 9 Abs. 1 DS-GVO:

Verarbeitung von Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und weltanschauliche Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person

ist untersagt.

Ausnahmen Art 9 Abs. 2 DS-GVO:

Verarbeitungsverbot gilt bei Vorliegen der in Buchstaben a) bis j) aufgeführten Ausnahmen nicht.

Exkurs: Grundlagen des Datenschutzrechts

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten: Art. 5 DS-GVO

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach
Treu und Glauben, Transparenz

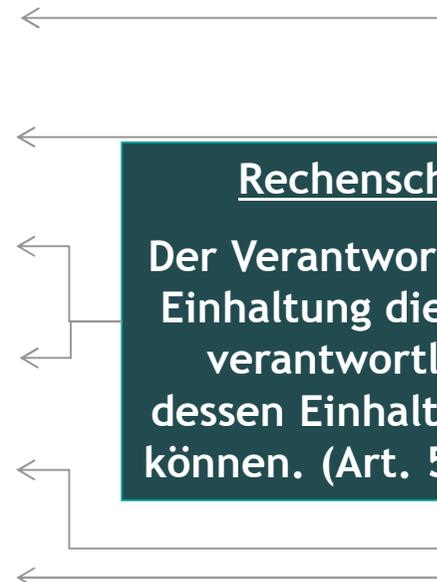
Zweckbindung

Datenminimierung

Richtigkeit

Speicherbegrenzung

Integrität und Vertraulichkeit



Rechenschaftspflicht:
Der Verantwortliche ist für die
Einhaltung dieser Grundsätze
verantwortlich und muss
dessen Einhaltung nachweisen
können. (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO)





Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Noch Fragen ?

Michael Heusel-Weiss

**Leiter des Bereichs DS 1
(Gesundheit, Soziales, Justiz und Umwelt)**

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2549
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de